

Neue Informationen zu  
Bürgschaften für  
mehrere Banken

Ausgabe 7,  
August 2015

# Newsletter Landesbürgschaften Mecklenburg-Vorpommern

**pwc**

## Parallele Bürgschaften für mehrere Banken

**Kreditgeber stellen Finanzierungen aus Gründen der Obligoteilung nicht selten gemeinsam zur Verfügung. Unternehmen arbeiten häufig mit zwei oder mehreren Kreditgebern zusammen, um die Abhängigkeit von einzelnen Kreditgebern zu verringern. Sind mehrere Kreditgeber bürgschaftsbegünstigt, sollte ein Kreditgeber als Ansprechpartner gegenüber dem Land fungieren.**

### **Kreditverträge bestimmen Ausgestaltung der Bürgschaften**

Grundsätzlich erhält jeder Kreditgeber eine eigene Bürgschaft. Das damit eingegangene Vertragsverhältnis erfordert formal auch einen Bürgschaftsantrag je des Kreditgebers, weil damit eine für das Land unerlässliche Anerkennung der allgemeinen Bürgschaftsregelungen, wie z. B. die Informationsverpflichtungen des Kreditgebers gegenüber dem Land, einhergeht.

Im Banken-Unterverhältnis beteiligte Kreditgeber werden nicht mit einer Bürgschaft des Landes besichert sondern können über den bürgschaftsbegünstigten Kreditgeber an der Bürgschaft des Landes partizipieren.

### **Parallele Bürgschaften - Kommunikation mit dem Land**

Ein Kreditgeber sollte stellvertretend für die anderen Kreditgeber die Kommunikation mit dem Land übernehmen. Diese Verfahrensweise hat sich bewährt: je schlanker die Schnittstelle zwischen Kreditgeber-/Unternehmens- und Landesseite, desto reibungsloser verläuft die Kommunikation. Da das Land Interesse an einer möglichst großen Transparenz hat, können selbstverständlich auch direkt oder indirekt bürgschaftsbegünstigte Kreditgeber das Gespräch mit dem Land suchen.

Das Land kommuniziert mit mehreren bürgschaftsbegünstigten Kreditgebern parallel, wenn zwischen den Kreditgebern keine oder eine nur eingeschränkte Kommunikation stattfindet.

### **Wo erhalte ich weitere Informationen?**

Informationen zum Bürgschaftsverfahren sowie ausgewählte Förderbeispiele finden Sie unter: [www.pwc.de/lb-mv](http://www.pwc.de/lb-mv)

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2015 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.